

117. Genügt zum Zwecke der Festsetzung von Kosten, welche durch eine Nebenintervention verursacht sind, ein Urteil, in welchem lediglich über die Kosten des Rechtsstreites Bestimmung getroffen ist?

C.P.O. §§. 96. 98.

V. Civilsenat. Beschl. v. 21. April 1886 i. S. S. (Rl.) w. M. (Bekl.)  
u. M. (Interv.) Beschw.-Rep. V. 53/86.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten kann nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden (§. 98 C.P.D.). Ist ein solcher Titel ein vollstreckbares Urteil, so kann dasselbe als Unterlage für das Kostenfestsetzungsverfahren nur dann dienen, wenn darin ausdrücklich über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Rechtsstreites Bestimmung getroffen worden. Ist der Kostenpunkt übergangen, so kann nicht etwa durch die Entscheidung in der Hauptsache, weil sich daraus nach den Grundsätzen der §§. 87 flg. C.P.D. ergebe, wer als kostenpflichtig anzusehen, der Erstattungsanspruch gerechtfertigt werden, sondern es muß vorab das Urteil gemäß §. 292 C.P.D. durch nachträgliche Entscheidung über die Kosten ergänzt werden. Das gleiche gilt, wenn der Kostenpunkt nur teilweise geregelt ist.

Durch die in vorliegender Prozeßsache ergangenen Urteile sind dem Kläger in erster Instanz die Kosten des Rechtsstreites, in zweiter Instanz die Kosten der Berufungsinstanz, in dritter Instanz die Kosten der Revisionsinstanz auferlegt. Darüber, wer die Kosten zu tragen hat, welche den Beschwerdeführern dadurch entstanden, daß sie, bezw. ihr Erblasser, dem Beklagten als Nebenintervenienten beigetreten sind, ist in den Urteilen nichts bestimmt, und auch in den Gründen derselben wird diese Frage nicht berührt. In dem angegriffenen Beschlusse ist deshalb der Antrag der Beschwerdeführer auf Festsetzung der ihnen durch die Nebenintervention erwachsenen Kosten zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Beschwerde hängt mithin davon ab, ob die Kosten des Rechtsstreites ohne weiteres die Kosten der Nebenintervention mitumfassen. Begrifflich würde nichts entgegenstehen, zu den Kosten des Rechtsstreites auch die Kosten der Nebenintervention zu rechnen, da sie durch den Rechtsstreit veranlaßt und in dem Rechtsstreite aufgewendet worden. Es könnte deshalb zweifelhaft sein, ob dem Antrage auf Festsetzung der Kosten der Nebenintervention aus einem dem Wortlaute nach nur die Kosten des Rechtsstreites berücksichtigenden Urteile stattzugeben sein dürfte.

wenn in den Entscheidungsgründen unzweideutig ausgesprochen ist, daß unter den in der Urteilsformel erwähnten Kosten des Rechtsstreites auch die durch die Nebenintervention verursachten verstanden werden sollen. Doch bedarf es weiterer Erörterung in dieser Beziehung nicht, da ein so gearteter Fall nicht zur Entscheidung steht. Wenn aber, wie in den erwähnten drei Urteilen, der durch die Nebenintervention verursachten Kosten in der Urteilsformel und in den Entscheidungsgründen überhaupt nicht Erwähnung geschieht, so kann es nicht statthaft erscheinen, solche Urteile als vollstreckbare Titel zur Festsetzung auch der Kosten des Nebenintervenienten zuzulassen. Denn in der Civilprozeßordnung werden die durch die Nebenintervention verursachten Kosten insofern von den Kosten des Rechtsstreites unterschieden, als in der für dieselbe im §. 96 gegebenen Bestimmung nicht gesagt wird, daß die durch die Nebenintervention verursachten Kosten zu den Kosten des Rechtsstreites im Sinne des §. 87 a. a. D. gehören, dort vielmehr angeordnet wird, daß die in den §§. 87—93 gegebenen Bestimmungen über die Kosten des Rechtsstreites auch auf die durch die Nebenintervention verursachten Kosten Anwendung finden. Und eine solche Sonderung in Beziehung auf die Kosten entspricht auch dem Verhältnisse der Nebenintervention zum Rechtsstreite. Der Nebenintervenient tritt nur zur Unterstützung der Hauptpartei in den Prozeß ein, die letztere bleibt aber das eigentliche Prozeßsubjekt, sodaß durch das im Prozesse ergehende Urteil nur über das Rechtsverhältnis unter den Hauptparteien entschieden wird, der Rechtsstreit also nur dies Rechtsverhältnis betrifft, mag das ergehende Urteil immerhin auch von Einfluß sein auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Nebenintervenienten und der Hauptpartei, welcher er beigetreten ist. Ferner spricht gegen die streitige Zulassung zur Zwangsvollstreckung von Urteilen, in welchen sich keine Bestimmung über die Kosten der Nebenintervention findet, folgende Bemerkung in der Begründung der Civilprozeßordnung (S. 117, Ausgabe von Hahn S. 202), welcher bei den Beratungen der Civilprozeßordnung niemals widersprochen ist. „Die Prozeßkosten können dadurch vermehrt werden, daß ein Dritter sich als Nebenintervenient beteiligt. Für diesen Fall schreibt der §. 94 (§. 96 C.P.D.) vor, daß auf die durch eine Nebenintervention veranlaßten Kosten die Bestimmungen der §§. 85—91 (§§. 87—93 C.P.D.) Anwendung finden. Der Nebenintervenient kann daher von dem unterliegenden Gegner Kostenersatz verlangen und muß seinerseits dem

obstehenden Gegner diese Kosten erstatten. Um in dieser Beziehung dem Gegner einen Titel für die Zwangsvollstreckung zu geben, muß sich das Endurteil — wie Württemberg Art. 144 Abs. 1 und der sächsische Entwurf §. 325 ausdrücklich hervorheben — über den Kostenpunkt der Nebenintervention auslassen.“ Selbstverständlich muß dasselbe, was hier hinsichtlich des Gegners gesagt wird, auch für die Nebenintervenienten gelten. Die Kommentatoren der Civilprozeßordnung, welche diese Frage überhaupt berühren, teilen denn auch ohne Ausnahme die Auffassung, welche in der Begründung Ausdruck gefunden hat, indem sie entweder

wie Petersen, S. 188 Anm. 2 zu §. 96; Hellmann, Bd. 1 S. 333; Sarwey, Bd. 1 S. 180; Kleiner, Bd. 1 S. 439 fig.; Förster, Bd. 1 S. 163 Anm. 1b zu §. 96; Struckmann und Koch, S. 101 Anm. 1 zu §. 96; Übel, Bd. 1 S. 107 Anm. 7 zu §. 96,

sich auf die Wiedergabe der Motive beschränken, oder

wie v. Bülow, S. 64 Anm. 1 zu §. 96; Gaupp, Bd. 1 S. 303 Anm. 4 zu §. 96; Wilmowski und Levy, Bd. 1 S. 150 fig. Anm. 1 zu §. 96; Kah, S. 116 Anm. 3 Abs. 3 zu §. 96; Buchelt, Bd. 1 S. 334. 336 Anm. 4 zu §. 96,

unter Bezugnahme auf die Motive in einer eigenen Bemerkung neben den Kosten des obstehenden Gegners auch diejenigen des obstehenden Nebenintervenienten erwähnen, z. B. v. Bülow mit den Worten: „Um für und gegen den Nebenintervenienten einen vollstreckbaren Titel herbeizuführen, muß das Endurteil sich über die Kosten der Nebenintervention auslassen“, und Wilmowski und Levy mit dem Satze: „Zur Gewinnung eines Titels zur Zwangsvollstreckung muß das Endurteil die Kostenpflicht des Nebenintervenienten bezw. des Gegners ihm gegenüber bestimmen.“

Hiernach ist die weitere Beschwerde unbegründet und bedarf es des Eingehens auf die Frage nicht mehr, ob der Erblasser der Beschwerdeführer dem Beklagten in der That beigetreten ist oder nicht.“